

Mitwirkungspolitik gem. § 185ff BörseG 2018

Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen wird im Folgenden die potentielle Integration der Mitwirkung von Aktionären in die jeweilige Anlagestrategie erläutert. Es gilt festzuhalten, dass die beschriebenen Maßnahmen sich lediglich auf die in der Bankhaus Schelhammer und Schattera AG (nachfolgend auch „die Bank“ genannt) angebotene Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis, im Folgenden auch individuelles Portfoliomanagement genannt, beziehen. Zudem ist festzuhalten, dass das Portfoliomanagement in äußerst liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung investiert. Das gesamte Investitionsvolumen der investierten Aktiengesellschaften innerhalb des Portfoliomanagements ist als verhältnismäßig gering einzustufen. Damit einhergehend ist grundsätzlich der über alle Portfolios gehaltene Anteil am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften als nicht wesentlich zu erachten.

Entsprechend dem § 185 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018 wird nachfolgend beschrieben,

ad a) wie wir die Gesellschaften, in die wir investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance:

Die im Portfoliomanagement gehaltenen Aktien werden laufend durch Experten des Portfoliomanagements bewertet bzw. überwacht. Im Zuge des Auswahl- bzw. Monitoringverfahrens liefern allgemein zugängliche Informationskanäle, externe Datenlieferanten und externe Research-Materialien einen gewichtigen Beitrag. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften in deren Wertpapiere investiert wird, inklusive einschlägigen Interessensträgern sind nicht vorgesehen.

ad b) wie wir Dialoge mit Gesellschaften führen, in die wir investiert haben

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, werden keine Dialoge mit den Gesellschaften geführt.

ad c) wie wir Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, wird das Stimmrecht bei den jeweiligen Hauptversammlungen in der Regel nicht ausgeübt.

Hinsichtlich etwaiger Kapitalmaßnahmen wird wie folgt agiert:

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausführung etwaiger Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewahrend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

Informationen hinsichtlich Strategien für die Ausübung von Stimmrechten finden Sie auch in den fondsspezifischen Verkaufsprospekten (für OGAW) bzw. § 21 AIMG (für AIF)

Dokumenten; für Publikumsfonds werden die Dokumente unter www.securitykag.at veröffentlicht.

ad d) wie wir mit anderen Aktionären zusammenarbeiten:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

ad e) wie wir mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die wir investiert haben, kommunizieren:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Interessensträgern.

ad f) wie wir mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit unserem Engagement umgehen:

Gemäß den in der Bank geltenden Compliance-Grundsätzen sind interessenkonfliktbehaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden zu unterlassen. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Aktienezertiteln von Gesellschaften, an denen die Bank beteiligt ist, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.

BANKHAUS SCHELHAMMER UND SCHATTERA AG, im Jänner 2021